

FAHRZEUGE FÜR LERN- UND PRÜFUNGSFAHRTEN DER KATEGORIE B

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Auf Lern- und Prüfungsfahrten muss der Begleiter neben der Lenkerin resp. dem Lenker Platz nehmen, ausgenommen auf Übungsplätzen, beim Rückwärtsfahren oder beim Parkieren. Auf der Rückseite des Fahrzeuges muss das blaue L-Schild gut sichtbar angebracht sein. Das Fahrzeug muss in einwandfreiem Zustand sein und den Anforderungen entsprechen. Die Begleitperson muss die Handbremse leicht erreichen können (Art. 27 VRV, SR 741.11).

Mechanische oder elektrische Handbremse (Feststellbremse)

zulässig

Mechanisch	Zwischen den Sitzen, von der Begleitperson leicht erreichbar	✓
	Links neben dem Fahrersitz	✗
	Fussbetätigung	✗
Elektrisch*	Von der Begleitperson leicht erreichbar, bei jeder Geschwindigkeit einschaltbar und in ihrer Wirkungsweise mit einer herkömmlichen Handbremse vergleichbar.	✓
	Leicht zugänglich für die Begleitperson. Sie kann mit beliebiger Geschwindigkeit aktiviert werden und die Bedienung ist vergleichbar mit der mechanischen Handbremse. Sie wird durch Drücken des Gaspedals automatisch deaktiviert.	✗
	Funktioniert nur bis zu einer bestimmten Geschwindigkeit (z. B. 10 km/h)	✗
	Wirkt nur in einer nicht progressiven Weise „on/off“ (Räder blockieren)	✗

* Sämtliche Informationen über die Funktionsweise der elektrischen Handbremse (Feststellbremse) Ihres Fahrzeugs sind in der Betriebsanleitung oder bei Ihrer Markenvertretung erhältlich.

Zusätzliche Anforderungen an die Prüfung

- Ein Motorwagen der Kategorie B, der eine Geschwindigkeit von mindestens 120 km/h erreicht;
- Der Original-Fahrzeugausweis sowie der gültige Lernfahrausweis ist vorzulegen;
- Die Wirksamkeit der Handbremse wird zu Beginn der Prüfung überprüft;
- Eine elektrische Hand-/Feststellbremse wird nur dann toleriert, wenn der Nachweis erbracht ist, dass sie während der Fahrt betätigt werden kann und ihre Wirkungsweise mit einer herkömmlichen Handbremse vergleichbar ist (siehe Tabelle). Eine Autobahnvignette ist für die Prüfungsfahrt nicht erforderlich (Art. 4 NSAG; SR 741.71);
- Bei winterlichen Verhältnissen muss das Fahrzeug mit Winterreifen (M&S) ausgerüstet sein, Spikes-Reifen sind unzulässig;
- Aus technischen Gründen nicht durchgeführte Führerprüfungen werden fakturiert;
- Die oben aufgeführte Tabelle ist nicht abschliessend.